

Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die
Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissen-
schaftlichen Fakultät der Universität Bern
(Studienreglement WISO [RSL WISO])

(Änderung)

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

beschliesst:

I.

Das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungs-
kontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der
Universität Bern (Studienreglement WISO [RSL WISO]) vom 24. August
2006 wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Studierenden, die im Rahmen
eines Bachelor- oder Masterstudiengangs an der Wirtschafts- und Sozial-
wissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) studieren.

² Es gilt ebenfalls für:

- a Studierende, die einen Minor an der Fakultät abschliessen,
- b Mobilitätsstudierende aus dem In- und Ausland, die Leistungskontrol-
len an der Fakultät absolvieren.

Art. 3 ¹ Unverändert

² Unter den von diesem Reglement aufgestellten Voraussetzungen können
die folgenden Titel der Universität Bern erworben werden:

a und b unverändert,

c und d aufgehoben,

e Bachelor of Arts in Social Sciences (B A Soc Sc), Universität Bern,

Die bisherigen Buchstaben e bis h werden zu Buchstaben f bis i.

k Master of Science in Business and Economics (M Sc B & Ec), Univer-
sität Bern.

³ Spezialisierte Master sowie fachübergreifende Master können separat in
Studienplänen geregelt werden.

Art. 4 ¹ Unverändert.

² Nicht zu den Studiengängen an der Fakultät zugelassen ist, wer in dem betreffenden Fach an einer anderen Hochschule endgültig abgewiesen wurde.

Art. 9 Die Regelstudienzeiten betragen:

- a unverändert,
- b im Masterstudium im Umfang von 90 ECTS-Punkten drei Semester,
- c im Masterstudium im Umfang von 120 ECTS-Punkten vier Semester.

Art. 17 Das Hauptstudium dient der Vertiefung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen.

Art. 22 ¹ Das Bachelorstudium im Minor an der Fakultät ist bestanden, wenn Leistungsnachweise im Umfang des jeweiligen Minorangebots (15, 30 oder 60 ECTS-Punkte) nach Massgabe des Studienplans vorliegen.

² Leistungsnachweise werden angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde. Der Studienplan kann vorsehen, dass nicht bestandene Leistungskontrollen kompensiert werden können. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Fachspezifische Lehrveranstaltungen aus dem Einführungsstudium, die als obligatorische Bestandteile des jeweiligen Minor definiert sind, müssen mit einem genügenden Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Diese Regel gilt nicht, wenn die Minorstudierenden ihren Major ebenfalls an der Fakultät studieren (vgl. Art. 15).

⁴ Nicht bestandene Leistungskontrollen aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen, für die der Studienplan eine Kompensationsmöglichkeit vorsieht, können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen aus Pflichtveranstaltungen ohne Kompensationsmöglichkeit können zweimal wiederholt werden (vgl. Art. 51 Abs. 2 und 3). Für die Leistungsanrechnung zählt die jeweils letzte Note.

Art. 24 ¹ Unverändert.

² Das Bachelordiplom wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

5.75 bis 6.00	summa cum laude
5.25 bis < 5.75	insigni cum laude
4.75 bis < 5.25	magna cum laude
4.25 bis < 4.75	cum laude
4 bis < 4.25	rite

Art. 28 ¹ Unverändert.

² Zum Masterstudium an der Fakultät ist ohne Eintrittsvoraussetzungen zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Bachelor in der entsprechenden Studienrichtung erworben hat. Für Studierende mit einem Bachelor aus anderen Studienrichtungen können Eintrittsvoraussetzungen festgelegt werden. Einzelheiten regelt der Studienplan.

^{3 bis 5} Unverändert.

⁶ Für die Zulassung zu den spezialisierten Masterstudiengängen kann neben den Studienvoraussetzungen gemäss den Absätzen 1, 2 und 4 der Nachweis fachbezogener Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden. Diese zusätzlichen Anforderungen werden in den Studienplänen geregelt.

Art. 29 ¹ Das Masterstudium umfasst:

- a ein Monofach im Umfang von 90 ECTS-Punkten oder
- b einen Major im Umfang von 90 ECTS-Punkten und einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

² Die Fakultät bietet Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

Art. 33 Das Masterstudium ist bestanden, wenn:

- a im Masterstudium Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten beziehungsweise 120 ECTS-Punkten nach Massgabe des Studienplans erbracht sind,

b bis d unverändert.

Art. 34 ¹ Das Masterstudium im Minor an der Fakultät ist bestanden, wenn Leistungsnachweise im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Massgabe des Studienplans vorliegen.

² Unverändert.

Art. 36 ¹ Unverändert.

² Das Masterdiplom wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

5.75 bis 6.00	summa cum laude
5.25 bis < 5.75	insigni cum laude
4.75 bis < 5.25	magna cum laude
4.25 bis < 4.75	cum laude
4 bis < 4.25	rite

Art. 44¹ Unverändert.

² Im Rundungsfall kommt folgende Rundungsregel zur Anwendung:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1 bis < 1.25	Note 1

Art. 58¹ Die Prüfungskommission entscheidet für das Studium an der Fakultät über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Abschlüssen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Sie überprüft dabei die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern.

² Die Anrechnung von anerkannten auswärtigen Lehrveranstaltungen setzt Leistungsnachweise der betreffenden Hochschulen voraus.

³ Sowohl im Bachelorstudium als auch im Masterstudium können an die Studienprogramme der WISO-Fakultät (Monofach oder Major inkl. Minor) insgesamt maximal 30 ECTS-Punkte samt Noten angerechnet werden.

⁴ Ausserfakultäre Studierende, welche einen oder mehrere Minor an der WISO-Fakultät belegen, können sich auswärtige Leistungen wie folgt anrechnen lassen:

- a im Minor von 15 ECTS-Punkten Umfang können 7,5 ECTS-Punkte angerechnet werden,
- b im Minor von 30 ECTS-Punkten Umfang können 15 ECTS-Punkte angerechnet werden,
- c im Minor von 60 ECTS-Punkten Umfang können 30 ECTS-Punkte angerechnet werden.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 5 und 6.

In den nachfolgenden Bestimmungen wird „das Prüfungsamt“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt: Artikel 7 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 4, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 55 Absatz 3, Artikel 56, Artikel 57 Absatz 1, Artikel 58 Absatz 3

II.

Übergangsbestimmungen

1. Studierende, die ihr Bachelorstudium im Herbstsemester 2009 beginnen, können wählen, ob sie ihr Bachelorstudium nach bisherigem Recht abschliessen und einen Bachelor in Political Science oder in Sociology erwerben oder ob sie den neu vorgesehenen Bachelor in Social Sciences absolvieren wollen. Falls sie ihr Bachelorstudium nach bisherigem Recht abschliessen wollen, müssen sie dies bis am 31. Januar 2010 dem Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät schriftlich mitteilen.
2. Studierende, die ihr Bachelorstudium in Political Science oder Sociology vor dem Herbstsemester 2009 aufgenommen haben, können ihr Studium gemäss bisherigem Recht abschliessen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. August 2009 in Kraft.

Bern, den 12. November 2009

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Winand Emons

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, den 1. Dezember 2009

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver